

Beitragssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft

**vom 10. Oktober 2013
in der Fassung vom 28. August 2014**

Auf Grund von §§ 65a Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 S. 2 bis 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), sowie § 31 Abs. 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft vom 13. Mai 2013 hat der Studierendenrat der Studierendenschaft am 14. November 2013 die nachstehende Beitragssatzung beschlossen:

Das Rektorat der Hochschule Aalen hat die Beitragssatzung am 25. November 2013 gemäß § 65b Abs. 6 S. 3 des Landeshochschulgesetzes genehmigt. Der Studierendenrat der Hochschule Aalen hat in seiner Sitzung am 07.07.2014 die Erste Satzung zur Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Das Rektorat der Hochschule Aalen hat die Beitragssatzung am 28.08.2014 genehmigt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

§ 1 Beitragszweck

Die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) der Hochschule Aalen nimmt als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Hochschule Aalen unbeschadet der Zuständigkeiten der Hochschule Aalen und des Studentenwerks Ulm Aufgaben nach § 65 Abs. 2 LHG wahr. Um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können, erhebt die Studierendenschaft gemäß § 65a Abs. 5 Sätze 2 bis 5 LHG unter Berücksichtigung sozialer Belange von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragssatzung.

§ 2 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Hochschule Aalen erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden (§ 60 Abs. 1 S. 1 LHG) einen Studierendenschaftsbeitrag. Der Beitragspflicht unterliegen auch die vom Studium beurlaubten Studierenden, nicht jedoch Studierende, die Nebenhörer an der Hochschule Aalen sind oder befristet eingeschriebenen ausländischen Studierenden nach § 60 Abs. 1 S. 2 LHG.

§ 3 Beitragshöhe

Der zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt für jedes Semester 8,-- Euro.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags, Einzug durch die Hochschule

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag ist bei Studierenden zur Neuaufnahme in die Hochschule mit dem Immatrikulationsantrag beziehungsweise bei bereits eingeschriebenen Studierenden mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheides bedarf. Er ist gemäß § 65a Abs. 5 S. 5 LHG an die Hochschule Aalen zu zahlen, die den Beitrag an die Studierendenschaft abführt.
- (2) Die Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags ist der Hochschule bei der Einschreibung oder Rückmeldung nachzuweisen.

§ 5 Befreiung, Erlass, Ermäßigung, Stundung, Erstattung

- (1) Befreiungen vom Studierendenschaftsbeitrag sind nicht vorgesehen. Der Studierendenschaftsbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit an der Hochschule Aalen entfällt die Beitragspflicht nach §§ 2, 3 rückwirkend. Der Studierendenschaftsbeitrag wird auf Antrag für dieses Semester erstattet; ein Anspruch auf einen anteiligen Erlass und eine anteilige Rückerstattung nach Ablauf der Frist in Satz 1 besteht nicht. Der Erstattungsantrag ist binnen einer Frist von einem Monat nach dem Tag der Exmatrikulation unter Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung an die Studierendenschaft zu richten; nach Ablauf dieser Frist besteht ein Anspruch auf Rückerstattung nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 LVwVfG). Der Allgemeine Studierendenausschuss der Hochschule Aalen ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Hochschule die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens auf die Hochschule zu delegieren; Einzelheiten dazu sind in einer Verwaltungsvereinbarung mit der Hochschule zu regeln.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch Anschlag an der Anschlagtafel (Beethovenstr. 1, 73430 Aalen, OG, vor dem Rektorat) der Hochschule Aalen in Kraft. Der Studierendenschaftsbeitrag ist erstmals mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zum Sommersemester 2014 an die Hochschule Aalen zu bezahlen.

Aalen, den 28.08.2014

gez. Jacqueline Tegas

Jacqueline Tegas

Vorsitzende des Studierendenrats